

BVGer D-72/2022 vom 12. September 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-72_2022

FR: TAF D-72/2022 du 12 septembre 2022

IT: TAF D-72/2022 del 12 settembre 2022

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Lebens, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Sie ist glaubhaft gemacht, wenn die Be-

D-72/2022 Seite 6 hörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz erachtete die geltend gemachten Rekrutierungsversuche der Taliban als nicht flüchtlingsrechtlich relevant (fehlende Gezieltheit der Verfolgung). Sie führte aus, dass das vom Beschwerdeführer dargelegte Vorgehen der Taliban nicht das Ziel verfolgt habe, ihn aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe zu treffen beziehungsweise ihn deswegen zu verfolgen. Vielmehr habe er in jenem Zeitpunkt die von den Taliban gewünschten Eigenschaften – männlich und in einem bestimmten Alter – erfüllt, weshalb er für ihre Zwecke geeignet schien. Den Akten seien keine Hinweise auf zusätzliche Risikofaktoren zu entnehmen, wonach die Taliban ihn nicht als «normalen» Jugendlichen, sondern als Feind und Verräter betrachteten oder ihm eine oppositionelle Gesinnung unterstellen würden. Somit lasse sich aus der versuchten Rekrutierung kein flüchtlingsrechtlich relevantes Verfolgungsmotiv ihm gegenüber ableiten. Infolge der Lageveränderung (Machtübernahme der Taliban Mitte August 2021) befinde sich Afghanistan in einer Übergangsphase. Es sei zwar noch nicht vollständig absehbar, wie die Taliban mit spezifischen Personengruppen in der afghanischen Bevölkerung umgehen würden. Dokumentiert seien namentlich Übergriffe auf bisherige Gegner der Taliban wie Angehörige der Sicherheitskräfte, Mitarbeiter ausländischer Streitkräfte und internationaler Organisationen, Journalisten und Aktivisten, jedoch nicht Übergriffe auf vormalige Rekrutierungsverweigerer und Personen, welche in einem nicht-muslimischen Land um Asyl ersucht hätten. Es bestehe kein begründeter Anlass zur Annahme, dass sich die Lageveränderung risikoschärfend auf die persönliche Situation des Beschwerdeführers ausgewirkt hätte und er zum Zeitpunkt des Entscheids bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit sowie in absehbarer Zukunft flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt wäre. Im Weiteren habe er bezüglich des für die amerikanischen Streitkräfte als Dolmetscher tätig gewesenen und gefallenen Bruders keine Probleme mit

D-72/2022 Seite 7 den Taliban geltend gemacht. Dem nach dem Tod des Bruders der afghanischen Armee angehörigen Vater habe er (zu dessen Lebzeiten) zwar Nachrichten der Taliban überbringen müssen, aber keine weiteren Nachteile geltend gemacht. Ferner habe er den Tod seiner Familienangehörigen nicht als Ausreisegrund vorgebracht, weshalb in diesem Zusammenhang bei einer Rückkehr auch keine Nachteile seitens der Taliban zu erwarten seien. Insgesamt fehle es den Asylvorbringen an der flüchtlingsrechtlichen Relevanz.

E. 4.2

In der Beschwerde wurde zunächst betreffend die Rekrutierungsversuche der Taliban hauptsächlich vorgebracht, die Begründung der Vorinstanz des diesbezüglichen fehlenden flüchtlingsrechtlich relevanten Motivs sei lapidar, zu unbestimmt und falsch. Die Anknüpfungspunkte «Alter und Geschlecht» würden vorliegend das Verfolgungsmotiv der «bestimmten sozialen Gruppe» von Art. 3 AsylG beziehungsweise Art. 1A der Flüchtlingskonvention (FK) erfüllen. Dies ergebe sich aus der Definition des Begriffes der «bestimmten sozialen Gruppe» auf internationaler Ebene (unter Hinweis auf das

Handbuch der Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], die Richtlinien 1011/95/EU Art. 10 Abs. 1 lit. d sowie des UNHCR) und gar vom SEM selbst (Handbuch für Asyl und Rückkehr). Im Weiteren sei auf das BVGer-Urteil E-5072/2018 vom 17. Dezember 2020 hinzuweisen, wonach eine gegen den Willen eines minderjährigen Jugendlichen erfolgte Einziehung ins Militär, die Ausbildung und Teilnahme an Kampfhandlungen per se keine staatlich legitimen oder legitimierten Massnahmen darstellen würden. Die Machtübernahme der Taliban habe infolge der nun fehlenden staatlichen Strukturen nur dazu geführt, dass sich die Frage einer innerstaatlichen Fluchtalternative nicht mehr stelle. Gemäss genanntem BVGer-Urteil E-5072/2018 könne aus der Tatsache, dass die Einberufung in den Militärdienst an das wehrpflichtige Alter, das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit anknüpfe, nicht geschlossen werden, dass sie keine Verfolgung darstelle und flüchtlingsrechtlich bedeutungslos sei. Dem Beschwerdeführer habe wegen äusserer oder innerer Merkmale (Alter, Geschlecht), die untrennbar mit seiner Person oder seiner Persönlichkeit verbunden seien, eine Verfolgung gedroht. Die versuchte Zwangsrekrutierung knüpfe an diese nicht abänderbaren Merkmale des Beschwerdeführers an, weshalb die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllt sei. Weiter werde der Beschwerdeführer aufgrund seiner Rekrutierungsverweigerung als Feind beziehungsweise Verräter betrachtet und ihm werde deshalb eine oppositionelle Gesinnung unterstellt. Eine solche Unterstellung

D-72/2022 Seite 8 sei den BVGer-Urteilen E-6352/2015 vom 7. März 2016 und D-1279/2018 vom 17. Dezember 2019 zu entnehmen, wonach ein flüchtlingsrelevantes Verfolgungsmotiv bereits bei blosser Weigerung vorliege, auch wenn es im zitierten Urteil E-6352/2015 um den IS gehe, was sich aber auf die Taliban übertragen lasse. Zusätzliche Anknüpfungspunkte seien nebst der Rekrutierungsverweigerung ebenfalls gegeben. Auch wenn alle Jungen im dritten Schuljahr für eine Kampfausbildung hätten rekrutiert werden sollen, sei der Beschwerdeführer und seine Familie den Taliban persönlich bekannt beziehungsweise sie würden ihn als Sohn eines Vaters in der afghanischen Armee kennen, welchem er Nachrichten zu überbringen gehabt habe. Dieser Umstand unterscheide ihn von den anderen Jugendlichen, die zur Ausbildung zu Selbstmordattentätern und für den Kampf im Namen der Taliban bereit gewesen seien oder deren Familien sich grundsätzlich an den «westlichen Besatzern» hätten rächen wollen. Der Beschwerdeführer habe von keinem anderen Jungen gewusst, der sich der Rekrutierung entzogen hätte. Als dann hätten die Taliban den Beschwerdeführer wegen seines Bruders nicht behelligt, da dieser bei seinem Schuleintritt bereits verstorben (2016) gewesen sei. Gemäss der Vorinstanz selbst seien Übergriffe auf Risikogruppen dokumentiert und der Beschwerdeführer werde aufgrund des Bruders wie auch des der Risikogruppe «Sicherheitskräfte» zugehörigen Vaters als Sohn eines Gegners angesehen beziehungsweise gelte als Rekrutierungsverweigerer mithin als politischer Gegner.

E. 4.3

In ihrer Vernehmlassung vom 1. Februar 2022 hielt die Vorinstanz an ihren Erwägungen fest und wiederholte sie im Wesentlichen. So führte sie aus, der Beschwerdeführer habe nicht geltend gemacht, die Taliban würden ihm wegen der Rekrutierungsverweigerung eine bestimmte Ideologie unterstellen. Für die Annahme einer Reflexverfolgung würden alsdann nicht genügend Hinweise vorliegen. Die Gefährdung des Beschwerdeführers aufgrund der Entwicklung in Afghanistan sei zudem mit der vorläufigen Aufnahme wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs bereits Rechnung getragen worden. Der

Beschwerdeführer hatte alsdann Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen, wovon er keinen Gebrauch machte.

E. 5.1

In materieller Hinsicht hat das SEM in der angefochtenen Verfügung die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Vorbringen (wie nachfolgend aufgezeigt) zu Recht und mit zutreffender Begründung als nicht flüchtlingsrechtlich relevant erachtet.

D-72/2022 Seite 9

E. 5.2

Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, ihm habe als minderjährigem Schüler einer koranischen Talibanschule eine Zwangsrekrutierung im Rahmen eines angekündigten Waffen- und Kampftrainingslagers gedroht. Dazu sei es indes nicht gekommen, weil er – aus Angst vor dem Trainingslager wie auch vor dem Fallen im Kampf – vorher gemeinsam mit seiner Mutter und seinen Geschwistern ausgereist sei. Sein Bruder habe als Dolmetscher für die Amerikaner gearbeitet und sei 2016 ums Leben gekommen. Alsdann habe sein Vater für ungefähr ein Jahr im afghanischen Militär gedient, währenddessen ihm der Beschwerdeführer Botschaften der Taliban, worin jener zur Aufgabe der Tätigkeit für die afghanische Armee aufgefordert worden sei, habe überbringen müssen. Sein Vater sei 2019 gefallen. Für die Taliban gelte der Beschwerdeführer wegen seiner Familienmitglieder und als Zwangsrekrutierungsverweigerer als politischer Gegner. Damit macht er auch eine Reflexverfolgung geltend.

E. 5.3

Die Zwangsrekrutierung vor der Ausreise des Beschwerdeführers erscheint im zeitlichen und länderspezifischen Kontext grundsätzlich plausibel. So galt seine Herkunftsregion Paktia als Hochburg der Taliban (vgl. euaa, Paktia, < <https://euaa.europa.eu/country-guidance-afghanistan-2020/paktyapaktia> >, abgerufen am 15. August 2022). Die Taliban traten mit Zwangsrekrutierungsversuchen Minderjähriger bereits in früheren Jahren in Erscheinung, was auch mit den Aussagen des Beschwerdeführers in der Anhörung übereinstimmt, wonach in der von ihm besuchten Schule Ansprachen von talibanischen Kommandanten beziehungsweise eines solchen der Teilgruppierung Haqqani gehalten und Ausflüge in Waffentrainingslager gemacht wurden (A54/5, F41 und F47 ff.). Verschiedene Berichte gehen davon aus, dass die Taliban vorwiegend Kinder aus religiösen Schulen sowie auch junge Paschtunen aus ländlichen Gebieten zu rekrutieren versuchten. Diesbezüglich ist allerdings umstritten, ob sie dabei stets Gewalt anwandten beziehungsweise anwenden oder sich auf die Rekrutierung von Freiwilligen fokussieren (vgl. UK Home Office, Afghanistan: Unaccompanied children, April 2021, S. 45 ff., < <https://www.ecoi.net/en/file/local/2050110/Afghanistan-unaccompanied-+children-CPIN-v2.0%20Archived%29.pdf> > m.w.H., abgerufen am 18. August 2022).

E. 5.4

Die Frage, ob dem minderjährigen Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Ausreise von Seiten der Taliban tatsächlich ernsthafte Nachteile aufgrund eines asylrechtlich relevanten Motivs drohten, kann mit Verweis auf die nachfolgenden Erwägungen mangels Aktualität offen bleiben. Im Übrigen

D-72/2022 Seite 10 ist diesbezüglich festzuhalten, dass das vom Beschwerdeführer referenzierte Urteil E-5072/2018 weder ein Grundsatz- noch ein Koordinationsurteil ist und in diesem Zusammenhang auf weitere Urteile zu verweisen ist, in denen nicht von einem diskriminierenden Ansatz im Zusammenhang mit Zwangsrekrutierungen ausgegangen wurde (vgl. statt vieler Urteile BVGer E-2456/2018 vom 26. Juni 2020 m.w.H., D-1257/2020 vom 16. März 2020 E. 5.5.2, D-7291/2017 vom 2. April 2019 E. 5.2). Auch die Hinweise des Beschwerdeführers auf die weiteren BVGer-Urteile E-6352/2015 vom

E. 5.5

Es ist im heutigen Zeitpunkt festzustellen, dass die Taliban nach der zwischenzeitlich erfolgten Machtübernahme wohl nicht mehr auf Zwangsrekrutierungen angewiesen sind. So beinhalten aktuelle Berichte zur Lage in Afghanistan keine Hinweise auf systematische Zwangsrekrutierungen, sie deuten vielmehr darauf hin, dass die Taliban eher Mitglieder der ehemaligen Sicherheitskräfte zu rekrutieren versuchen (vgl. UK Home Office, Afghanistan: Fear of the Taliban, April 2022, Ziff. 6.11, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2068081/AFG_CPIN_Fear_of_the_Taliban.pdf>, abgerufen am 11. August 2022; vgl. UN Security Council, Thirteenth report of the Analytical Support and Sanctions Monitoring Team submitted pursuant to resolution 2611 concerning the Taliban and other associated individuals and entities constituting a threat to the peace stability and security of Afghanistan, Ziff. 35, <<https://www.ecoi.net/en/file/local/2073803/N2233377.pdf>>, abgerufen am 11. August 2022). Zwar ist die aktuelle Informationslage in Bezug auf die Rekrutierungsstrategie schlecht und es ist davon auszugehen, dass nicht alle derartigen Vorfälle gemeldet werden. Dennoch ist gemäss den zur Verfügung stehenden Informationen

D-72/2022 Seite 11 nicht mehr von systematischen Zwangsrekrutierungen auszugehen, wie sie vor der Machtübernahme der Taliban offenbar in einigen Regionen vorkamen. Von einer hohen Wahrscheinlichkeit einer möglichen zukünftigen Rekrutierung ist daher nicht auszugehen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3488/2021 vom 10. August 2022). Entgegen der Behauptung in der Beschwerde (S. 13, Ziff. 40) hat die Machtübernahme durch die Taliban für den Beschwerdeführer nicht per se zu einer Risikoschärfung geführt. Aufgrund vorstehender Erwägungen kann nämlich angenommen werden, dass die der Beschwerde nachgereichte Vorladung zu einer Befragung durch die Taliban vom 28. April 2020 (act. 6, Beilage), welche von vor der Machtübernahme stammt, nichts an dieser Einschätzung ändert.

E. 5.6

Nach Durchsicht der Akten liegen alsdann keine Hinweise dafür vor, dass der Beschwerdeführer dadurch, dass er sich der Aufforderung zur Einziehung durch Ausreise entzogen hat, aktuell im Fokus der Taliban stünde und deshalb bestraft werden könnte. Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer – entgegen seiner Behauptung – kein besonderes Risikoprofil aufweist. Seinen Aussagen kann nicht entnommen werden, dass er in den Augen der Taliban als religiöser Dissident oder politischer Oppositioneller gegolten hätte. Er ist weder politisch aktiv gewesen noch hat er sich anderweitig aufgrund seiner Familie, persönlicher Merkmale oder Aktivitäten gegenüber den Taliban besonders exponiert. Auf das Vorliegen einer möglichen Reflexverfolgung wird in nachstehenden Erwägungen näher eingegangen, jedoch ist an dieser Stelle bereits festzuhalten, dass er zwar als Nachrichtenbote für den früher im

afghanischen Militär tätig gewesenem Vater eingesetzt wurde, er jedoch auf Nachfrage von keinen anderen beziehungsweisen persönlichen Behelligungen durch die Taliban sprach (A54/9, F73). Zudem machte er auch nicht geltend, dass seine in Afghanistan verbliebene ältere Schwester seinetwegen ernsthaft behelligt worden und er nach der Ausreise von den Taliban gesucht worden wäre (er hatte zwischenzeitlich Kontakt zu ihr, A54/3, F12; A54/5, F35), was ebenfalls gegen das Vorliegen einer andauernden, erheblichen und gezielten Verfolgung spricht (A54/3, F10 ff.). Es ist der Vorinstanz beizupflichten, dass der Beschwerdeführer auch nicht vorgebracht hat, der Tod seiner Familienangehörigen sei Anlass für seine Ausreise aus Afghanistan gewesen. Als Ausreisegrund gab er hauptsächlich die Angst davor an, im Trainingslager Waffen und Sprengstoffwesten zu erhalten und im Krieg getötet zu werden (A54/8 f., F66 und F72). Zudem wusste er aufgrund fehlender Informationen (kein Handy in der Schule; A54/9 F68) angeblich nicht, ob noch weitere Schüler beziehungsweise Freunde von ihm geflohen sind oder sich den Taliban angeschlossen haben. Daraus lässt sich jedenfalls –

D-72/2022 Seite 12 entgegen der Behauptung in der Beschwerde – nicht ableiten, dass niemand anderes beziehungsweise er als einziger ausgereist wäre und sich der Zwangsrekrutierung entzogen hätte (vgl. auch A54/10, F80). Gemäss dem Beschwerdeführer waren die Schüler an der Schule zudem unterschiedlicher Gesinnung (die einen wussten von der Schule der Taliban und ihren Absichten, die anderen – wie er – nicht; A54, F76). Dementsprechend drohen ihm bei einer allfälligen Rückkehr keine gezielten Nachteile, die über die allgemeine Gefährdungslage hinausgingen.

E. 5.7.1

Gemäss langjähriger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts lassen sich hinsichtlich der vorgebrachten Reflexverfolgung bei der Beurteilung der Sicherheitslage in Afghanistan Gruppen von Personen definieren, die aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind. Dazu gehören unter anderem Personen, die der (damaligen) afghanischen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft nahestehen oder als Unterstützer derselben wahrgenommen werden, sowie westlich orientierte oder der afghanischen Gesellschaftsordnung aus anderen Gründen nicht entsprechende Personen (vgl. dazu aktuell das Urteil des BVGer D-2161/2021 vom 12. Januar 2022 E. 7.2 ff.; sowie die früheren Urteile des BVGer E-2802/2014 vom 15. Januar 2015 E. 5.3.3, D-3394/2014 vom 26. Oktober 2015 E. 4.6, E-3520/2014 vom 3. November 2015 E. 7.3 und E-2285/2018 vom 14. Mai 2020 E. 6.2).

E. 5.7.2

Eine familiäre Zugehörigkeit zu einer Person, welche einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt ist, kann zu einer Reflexverfolgung führen (vgl. Urteile des BVGer E-3520/2014 E. 7.3, D-2161/2021 vom 12. Januar 2022 E. 7.4).

Um eine begründete Furcht vor einer Reflexverfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu belegen, muss glaubhaft gemacht werden, dass begründeter Anlass zur Annahme besteht, die Verfolgung werde sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen konkrete Indizien und Anhaltspunkte dargelegt werden, die die Furcht vor einer konkret drohenden Verfolgung nachvollziehbar erscheinen lassen. Eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung ist mithin zu bejahen, wenn eine Person aufgrund konkreter Indizien mit guten Gründen, das heisst objektiv nachvollziehbar, befürchten muss, dass ihr mit erheblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, und ihr

deshalb ein weiterer Verbleib im Heimatstaat nicht zugemutet werden kann (vgl. Entscheidungen und

D-72/2022 Seite 13 Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 5; Urteil des BVGer E-4140/2014 vom 13. Oktober 2014 E. 5.4).

E. 5.7.3

Die individuellen Umstände des vorliegenden Einzelfalls sprechen gegen die Gefahr einer Reflexverfolgung. In der Beschwerde wird sogar eingeräumt, es habe für die Taliban keinen Grund gegeben, den Beschwerdeführer wegen seines für die Amerikaner tätigen Bruders zu behelligen, da dieser bei seinem Eintritt in die von den Taliban geführte Schule bereits verstorben sei (im Jahr 2016; Beschwerde, S. 8, Ziff. 22). Damit sieht selbst der Beschwerdeführer angesichts des Todes des Familienmitglieds ein mögliches erhöhtes Verfolgungsrisiko als beendet an. Das vorgebrachte Reflexverfolgungsrisiko beziehungsweise eine objektiv begründete Furcht liegt auch aus diesem Grund nicht vor. Es ist nicht zu erwarten, dass die Taliban den Beschwerdeführer bei einer (hypothetischen) Rückkehr in den Heimatstaat wegen des ebenfalls verstorbenen, für die afghanische Regierung tätig gewesenen Vaters verfolgen würden, nachdem er bereits vor der Ausreise (wie auch zu Lebzeiten des Vaters) keine persönlichen Nachteile erfahren hatte, ausser als Nachrichtenbote tätig gewesen sein zu müssen. Ebenso wie aus vorstehenden lässt sich auch aus diesen Erwägungen nicht schliessen, der Beschwerdeführer werde von den Taliban als politischer Gegner oder Feind angesehen – unabhängig davon, ob der Vater einer Risikogruppe angehörte oder nicht. Es mangelt damit an dargelegten Gründen, weshalb der minderjährige Angehörige von den Taliban aufgrund seiner verstorbenen Familienmitglieder verfolgt werden sollte. Wenn sich die Taliban an den Vater oder Bruder erinnern würden, wäre es naheliegender anzunehmen, dass bei tatsächlicher Gefahr einer Reflexverfolgung entsprechende Übergriffe schon längst vor der Ausreise des Beschwerdeführers erfolgt wären. Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers ist demnach eine Reflexverfolgung in casu nicht erkennbar.

E. 5.8

Zur Rückweisung der Sache an die Vorinstanz aus formellen Gründen (Begründungspflichtverletzung oder unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung) zur Neubeurteilung besteht, wie nachfolgend aufgezeigt, kein Anlass, der entsprechende Eventualantrag ist abzuweisen. Die Vorinstanz hat, wie bereits festgestellt, den rechtserheblichen Sachverhalt vollständig und richtig festgestellt und sich in der angefochtenen Verfügung vertieft und ausgewogen mit den einzelnen Elementen der Vorbringen auseinandergesetzt. Aus der Begründung wird ersichtlich, aus welchen Gründen sie die zentralen Vorbringen des Beschwerdeführers als

D-72/2022 Seite 14 nicht flüchtlingsrechtlich relevant erachtet hat. Die Behauptung, die Begründung der Vorinstanz sei lapidar, zu unbestimmt und falsch, beschlägt überdies zumindest teilweise die materielle Würdigung und nicht die Frage der Begründungspflicht und trifft im Übrigen nicht zu.

E. 5.9

Insgesamt ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer keine aktuell drohende Verfolgung nach Art. 3 AsylG darlegen konnte. Die Frage, ob die frühere Zwangsrekrutierung von Jugendlichen durch die Taliban eine Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer

sozialen Gruppe dargestellt hat, kann nach dem Gesagten offenbleiben. Das SEM hat die Flüchtlings- eigenschaft des Beschwerdeführers demnach zu Recht verneint und sein Asylgesuch folgerichtig abgelehnt.

6. 6.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

6.2 Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht ein- tritt. Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

6.3 Nachdem das SEM den Beschwerdeführer mit der angefochtenen Ver- fügung wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenommen hat, stellt sich die Frage nach dem Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegwei- sung – Unzulässigkeit und Unmöglichkeit – im vorliegenden Fall nicht, da diese Vollzugshindernisse alternativer Natur sind; ist eines erfüllt, gilt der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4). Deshalb erübrigen sich weitere Ausführungen zu einer möglichen gegen Art. 3 EMRK verstossenden drohenden Strafe bei einer Rückkehr in den Heimatstaat.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.3

Nachdem das SEM den Beschwerdeführer mit der angefochtenen Verfügung wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenommen hat, stellt sich die Frage nach dem Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung - Unzulässigkeit und Unmöglichkeit - im vorliegenden Fall nicht, da diese Vollzugshindernisse alternativer Natur sind; ist eines erfüllt, gilt der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4). Deshalb erübrigen sich weitere Ausführungen zu einer möglichen gegen Art. 3 EMRK verstossenden drohenden Strafe bei einer Rückkehr in den Heimatstaat.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung

D-72/2022 Seite 15 Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Indessen wurde mit Zwischenverfügung vom 19. Januar 2022 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen, weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 8.2

Ebenfalls mit Zwischenverfügung vom 19. Januar 2022 wurde Rechtsanwältin MLaw LL.M. Nadja Zink als amtliche Vertretung eingesetzt, wobei in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.– bis Fr. 220.– für Anwältinnen und Anwälte auszugehen ist (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Es ist nur der notwendige Aufwand zu entschädigen (vgl. Art. 8 Abs. 2 VGKE). Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers reichte eine Kostennote vom

E. 13

Juni 2022 ein und machte darin einen Aufwand von 7 Stunden und 5 Minuten basierend auf einem Stundenansatz von Fr. 220.– zuzüglich Fr. 43.60.– Spesen und Fr. 123.35 MwSt beziehungsweise ein Gesamthonorar von Fr. 1'725.30 geltend (act. 6, Beilage). Diese Aufwendungen erscheinen angemessen.

Das amtliche Honorar ist auf insgesamt Fr. 1'725.30 (einschliesslich Mehrwertsteuer und Auslagen von Fr. 43.60) festzusetzen.

(Dispositiv nächste Seite)

D-72/2022 Seite 16

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.